Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1802

Kapitel 9.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8248

welche die Gefete des Minos angenommen hatte, über die glückliche Lage von Creta gur Berrichaft von Griechenland, und über die Berrichaft des Minos über bas Meer und die Infeln: Die andre über bie Anftalten des Eretenfischen Gefetgebers gur Beforderung ber Maßigfeit, und gur Berbine derung allgu gablreicher Geburten. In Rucksicht des lettern Punctes war durch Gefete die Mans nerliebe eingeführt. Es ift fonderbar, daß Aris ftoteles diefer Gache ben ben Lacedamoniern gar nicht gedenft, ba fie boch auch ben ihnen gefehlich gewesen seyn foll; es ift fur uns noch fonberbarer, daß er überhaupt mit fo viel Gleichgultigfeit das von fpricht, ba boch die Mainerliebe in Ereta nicht etwa bloge Mannerfreundschaft im edelften Sinne des Bortes, fondern wirklich grobe Sinns lichkeit war. Ich werde Gelegenheit nehmen, ben den allgemeinen Bemerkungen auch diesen Punct noch etwas zu beleuchten.

Kapitel 9.

Unch die Verfassung von Carthago findet Artifte, teles der Spartanischen in vielen Stücken ähnlich, aber in eben diesen zugleich vorzüglicher. Allerdings betreffen diese Aehnlichkeiten mur kleine Nebenumstände, und ein nenerer Politiker würde sich es schwerlich erlauben, zwen Staaten mit einander zu vergleichen, welche, ihrem Geiste nach, so weit verschieden waren, insosern wir dies sen Geist heute zu beurtheilen im Stande sind. Ohne jedoch neuere Hypothesen anzusühren, oder über die Gältigkeit der Aristotelischen Bemerkunz gen für und wider zu streiten, begnüge ich mich, in einem zusammenhängenden Ganzen so viel von Carthagos Verfassung darzustellen, als uns Arisstoteles selbst andeutet.

Ihm ist unter ben neuesten Geschichtforschern Seeren gefolgt, auf bessen vortresliche Entwik, telung ich bloß verweisen barf. *)

Daß Carthago ursprünglich eine monarchische Verfassung gehabt habe, ist nicht erweißlich: einer ausdrücklichen Gesetzebung aber, wodurch die Verhältnisse der eingesetzen Mächte der Republik bestimmt worden wären, geschieht nirgends Erwährnung. Wahrscheinlich bildete sich also, wie Heesten annimmt, die Verfassung nach und nach, bessenders durch innre Unruhen, und das Herkoms men war die Sanction, die sie gültig machte.

^{*)} Ideen über die Politik ic. ic. der alten Bolker. Th.

Die Suffeten, der Senat, das Collegis um der Hundert nebst den Pentarchien, und das Volk waren die Hauptrader der Staatsmas schine, die, nach Aristoteles Urtheil, von allen Regierungsformen gewisse Eigenheiten hatte.

Die Guffeten, deren jederzeit zwen von gleicher Macht und Burbe maren, ftellten gleiche fam das Monarchische vor, was diefer Staat hat: te. Gie merben von den griechischen und romis ichen Geschichtschreibern Ronige genannt, und baufig mit den Confuls in der romifchen, und den Ronigen in der lacedamonischen Republit vergli: Doch ift zwischen den Sauptern Diefer bren chen. Staaten mehr als ein Unterschied. Die Confuls ju Rom hatten nicht allein mit Bermaltung der burgerlichen, fonbern auch ber Rriegsgeschafte gu thun; ju Carthago bingegen maren die Ouffetes auf die erftern allein eingeschrantt, obgleich bis: weilen Perfonen von aufferordentlichen Berdien: ften, als Similco, Dago und der große Sannibal auch hierinn eine Musnahme machten. In Spar: ta waren nur zwen Saufer berechtigt, ben Staat mit Ronigen ju verfeben. Die Guffetes binge, gen fonnten aus allen ebeln Saufern ermablt mer: ben. Es mußten Personen jenn, welche burch ihre Tugenden und Gaben sowohl als durch ihren Reichthum, vermittelft deffen fie den ihrem Stan: be gemagen Aufwand machen fonnten, die Augen

ber Vornehmen und Gemeinen an fich jogen. Dies fe Ginrichtung, bag man nicht an gewiffe Saufer und Geschlechter gebunden war, wie zu Sparta, fondern daß man aus den Verdienftvollften den Beften mablen fonnte, verdient für einen folchen Staat allen Rubm: Daß aber auch ber Reiche thum ju diefer hoben Burde eine erforderliche Gis genschaft gab, fann vielleicht mit Recht getabelt werden. Denn baburch wurden Perfonen von ben erhabenften Berdienften, welchen aber bas Gluck nicht besonders gunftig mar, von dem wiche tigften Untheil der Regierung ausgeschloffen, und jugleich dem Beit und allen Arten von Beftechung, welche einem republikanischen Staate weit mehr als einem monarchischen verderblich find, bie Thuren geoffnet. Ber bie besondere Geschichte diefer Stadt verglichen bat, wird es miffen, daß die Barcanische Parthen eine geraume Beit durch die Rraft des Geldes alle ihre 3mede erreichte, wenn gleich bas mabre Befte des Staats augens Scheinlich darunter leiden mußte. Undere abmten dem Saufe Barca bierinn nach, und beforderten damit den Untergang ihres Baterlands. Außer Diefen Rechten ftand auch den carthaginenfischen Suffeten die Gewalt über Leben und Tod ju; fo wie die Bestrafung der Berbrecher von allen Urten.

Die Klugheit machte es ihnen zur Pflicht, daß sie mit dem Senat in allen Studen übereins

Mrift. Polit. II. Th.

Justimmen suchten. Denn so lange diese benden Stände einträchtig waren, konnte das Volk sein Haupt, zu Verminderung ihres Ansehens, nicht empor heben. Ihre Uneinigkeit aber machte das Volk zum obersten Richter der wichtigsten Anger legenheiten des Staats.

Der Rath mar eine Versammlung von Dans nern, die fomohl ihres Alters und ihrer Erfahe rung wegen ehrmurdig, als burch ibre Geburt, ihre Reichthumer, und befonders ihre Berdienfte ausgezeichnet maren. Bu diefer Burde gelangte man durch die Bahl. Ob aber das Recht zur Bahl ben dem Rathe felbit, ober ben bem Bolfe gestanden, kann fo wenig als die Ungabl der Glie ber des Raths, richtig bestimmt werden. Go: viel ift gewiß: daß derfelbe febr gablreich mar, weil ofters, wenn die Feldheren unglücklich gewer fen waren, bundert und mehr niedergefest mur: ben, um die Aufführung berfelben zu untersuchen. Diefe große Rathsversammlung untersuchte und entschied auch zum Theil alles, mas Krieg und Frieden, Unterhandlungen und Bundniffe, Sandi lung und Schiffarth betraf: fura alle Geschafte von Bichtigkeit, fie mochten einheimische ober auswar tige fenn. Gie war alfo bie Geele der Regierung, von der fich Geift und Leben über alle öffentliche Berathichlagungen ausbreitete. Waren Die Stime men des Raths einmuthig, fo hatten fie die Ber:

强制。如此,其。据师

1

n

:

bindlichkeit der Gefete, es galt feine Berufung von demfelben auf einen hobern Richter. fand aber im Gegentheil zwischen ben Guffeten und dem Rath eine Uneinigfeit, fo murde bas ftreitige Geschäft vor das Bolf gebracht. Ben eis nem folchen Fall hatte diefes die Frenheit, feine Gedanken frenmuthig ju eroffnen, ja fogar ben benden andern Mitgenoffen ber gesetgebenden Ges walt zu widersprechen. Was man in diefen Bolksversammlungen für gut erkannte, murde gu einem Gefes, indem das Bolf ben allen Borfallen biefer Wirt die bochfte Macht befag. Dem er: ften Unschein nach enthält diese Ginrichtung nichts nachtheiliges. Denn ba in einem fregen Staate, und besonders in einem friegerischen, bas Bolf Die Beschwerden des Staats größtentheils tragt, fo gebührt ihm mit Recht ein Theil an der Regies rung und ber gefetgebenben Dacht. bie Sitten unschuldig find, fo lange bie Liebe gu bem mabren Beften des Baterlandes in den Ges muthern die Oberhand hat; fo lange der schadlis de Ehr: und Geldgeit, nebft den Beftechungen verabscheuet werden; so lange wird aus einer fole den burgerlichen Theilnahme fein Nachtheil entftes ben fonnen. Go lange ein Staat flein und burftig ift, konnen auch diese Forderungen ohne große Dube erfullt werden. Gelangt aber ein vorber fleiner und durftiger Staat ju Deichthum und

N 2

Macht, so werden sie allmählich vergessen; das Volk wird seine Macht mißbrauchen, oder wenig; stens leicht gereiht werden, sie zu mißbrauchen. Und so wird allen verderblichen Folgen der Eingang geöffnet. Carthago erfuhr diesen Nachtheil von der Regierung des Volks, ben und nach seinem zweyten Kriege mit den Nömern. Der großse Hannibal selbst, dem doch die Liebe für das Varterland nicht streitig gemacht werden kann, und noch mehr seine Anhänger, trugen zu diesem Verderben nicht wenig ben.

Wie weit aber die Gewalt des Bolks fich erftrectt habe, fo lange die zwen erftern Theile, aus welchen bie Regierung bestant, in gehörigem Ber haltniß gegen einander blieben, und jebem fein na türlicher Untheil an der Gewalt ungefrantt gelaf fen murbe, fann man nicht bestimmen. Duth magen fann man, daß baffelbe bey der Wahl ber obrigfeitlichen Derfonen, ben Ginführung ber Ge febe, und vornehmlich ben benen, welche daffelbe befonders betrafen, eine entscheidende Stimme ger habt habe. Mit dem Bachsthum des Staates nahm auch die Macht des Bolks zu Carthago eben so wie zu Rom, zu, und es ist fehr mahr Scheinlich, bag, wenn es nicht von ben Romern ware zerftort worden, die allgemeine Frenheit da felbft boch endlich bas gleiche Schicffal wie zu Rom, obgleich fpater, wurde erfahren haben.

9:

IT.

15

eil

2/5

16:

a:

10

t's

di

115

er:

las

2/2

Si

ret

ies

be

ges

25

go

ri

TII

oa:

m,

Mus der Versammlung des Raths wurde ein Musichus von hundert und vier Perfonen, und aus biefen, fcheint es, noch ein engerer von funf Dannern geordnet. Das erftere Ge: richt fann das Centum, bas zwente aber das Quinque Birat genannt werben. Die Gewalt des Centum : Birats war febr weitlauftig, ob fie gleich nur auf gerichtliche Gachen eingeschranft Das Quinque Birat aber mar berechtigt, mar. nicht nur alle ledige Stellen in feiner eignen Mit: te zu befeben, fondern auch diejenigen Perfonen aus der großen Ratheversammlung zu ermablen, aus welchen das Gericht der hundert Manner befand. Gie felbft waren nach den Guffetes Die Saupter diefes Gerichts, und das Leben, Bermos gen und die Ehre aller Burger, beruhte großen Theils auf ihnen. Diefe große Gewalt, welche mit bem Gericht der funf Manner verknupft mar, gab der Carthaginenfischen Regierung bennahe bas Unfeben einer Oligarchie. Beil aber die Mitglies der dieses Gerichts die Obliegenheiten ihres Umts ohne Befoldung oder Belohnung verrichteten; weil fie auf eine frene Beife durch Stimmen, nicht aber durch das Loos ermablt wurden, fo fonnte die Ger walt beffelben gar wohl mit einer ariftofratischen Bahrscheinlich bauerte bas Regierung befteben. Umt eines Funf : Manns bis auf die Zeiten Sannt: Durch die Bermittlung Diefes bals lebenslang:

großen Mannes aber wurde ein Geset eingeführt, nach welchem alle Richter jährlich sollten erwählt werden; mit dem Zusat, daß keiner langer als bis auf diese Zeit ben dem Umte verbleiben sollte.*)

Diefes waren die Ordnungen, welche an der Regierung bes Staates ju Carthago Theil hat Befanntlich ift die Regierungsart biefes ten. Staates von den größten Staatsmannern, auch außer Ariftoteles, unter die vollkommenften der ale ten Zeiten gerechnet worden. Die aber feine menschliche Unordnung eine folche Bolltommenbeit erreichen fann, daß nicht durch den Lauf der Beis ten, burch Beranderung der Umftande und Gefinnungen, fich Unvollkommenheiten und Dangel einfinden follten: fo fallen auch an der Carthagis nenfischen Regierungsverfaffung einige Fehler in bie Mugen, welche jedoch nur unter gewiffen Um ftånden nachtheilig waren.

Der erste Fehler, welcher schon oben berührt ist, war, daß wenn der Nath in Berathschlagung oder Aburtelung der vorfallenden Angelegenheiten nicht einstimmig war, die Macht zu entscheiden alsdann dem Volke zustand. In der That lauft eine solche Verordnung den Grundregeln einer wohleingerichteten Regierung zuwider, weil auf

^{*)} Ich weiche hier etwas von Heerens Darstellung ab: aber ich denke, daß die meinige auch Manches für sich hat.

t,

It

(8

)

r

ts

5

6

e

lt

1

biefe Beife leicht eine Bolferegierung eingeführt wird. . Indeffen fann man gur Entschuldigung Diefer Unvollkommenheit anbringen, daß es in eis nem folden Staate, welcher ben Befit ber Frens beit vornehmlich bem Bolfe zu banken hat, auch nicht jum beften gehandelt fen, wenn dem Rath Die völlige und umumschranfte Gewalt in allen Gas den übertragen wird, mit ganglicher Musschließung des Volfes. Wie viele das allgemeine Befte betref: fende Gaden tonnen nicht auf diefe Beife, wenn der Beift ber Partheylichkeit fich in die Ratheversamms lung einschleicht, hintertrieben werden? welches, wenn das Bolf auch einen Theil an der gefetiges benden Gewalt hat, nicht so leicht zu beforgen ift. Sat eine Rathsversammlung, welche aus einigen hundert besteht, feinen Sohern über fich; fo muffen ofters unter benfelben Difhelligfeiten fich ereigs nen, welche den Grund des Staates felbft erfchuts tern tonnen, ober es fann fich leicht gutragen, bag biejenigen, welche die wenigste Rlugheit besigen, burch ihre vorsetliche, oder zufällige Vereinigung die hochste Gewalt an sich reißen, und die der Bahl nach wenigern Rlugen von der Regierung entfers Die Geschichte ber romischen Republit, mo der Genat nur auf die Unterdruckung bes Bolks bedacht war, ift Beweiß davon.

Zwentens scheint es Aristoteles zu tadeln, bag das Quinque, Birat, oder das Gericht ber

fünf Manner eine allzugroße Gewalt besessen has be, als daß dieselbe mit der Einrichtung einer eiz gentlichen Aristocratie bestehen konnte, welche doch ben der Carthaginensischen Regierungsverfassung die ursprüngliche Absicht war, oder wenigstens ihz rer Bestimmung nach hätte senn sollen. Man kann nicht längnen, daß dieß eine wahre Unvollzkommenheit ist. Es ist unter wenigen Machthaz bern leichter möglich, daß sie einstimmen, daß keiz ner dem andern in seinen ehrgeisigen Absichten Einz trag thut, und daher stand Carthago immer in Gesahr, von seinen Fünsmännern zu erleiden, was Rom von seinen Decemvirs ersuhr.

Aristoteles sieht es drittens ben der Cartha: ginensischen Regierung als etwas sehr nachtheiliges an: daß Verdienste und ein vornehmes Herkommen ohne Neichthum, nicht hinlängliche Eigenschaften waren, bedeutende Stellen zu erlangen. Seine Gründe brauche ich nicht zu wiederholen, sie sind leicht verständlich und sie sind sehr wahr. Wenn unter den Vornehmen und Neichen immer nur die Verdienstvollsten und Tugendhaftesten zu den höchzsen Würden des Staats erhoben würden, so wär re eine solche Anordnung gerecht. Allein welcher Frenstaat der alten und neuern Zeiten hat eine solche Verordnung in die Länge gewissenhaft beobachztet? Und da talentvolle Männer auch nach Ehre

und Würden streben, wer steht dafür, daß sie nicht oft zu gewaltsamen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, um sich das zu verschaffen. wovon sie der Mangel des Reichthums entfernt halt.

Biertens findet es Ariftoteles fehlerhaft: baß es zu Carthago eine gemeine Gewohnheit war, einer Perfon verschiedene Bedienungen aufzutragen. Die Grunde feines Tadels find Diefe: daß ein Mann, wenn er nur ein Amt befleidet, viel tuche tiger fen, der Bermaltung deffelben nach allen feis nen Theilen obzuliegen: - Daß offentliche Ungeles genheiten mit mehrerer Surtigfeit und minderm Beits verluft beforgt werden, wenn fich die verschiedenen Gattungen von Geschäften in mehrere Sande vertheilen: - Daß verschiedene Bedienungen of ters einander entgegengeset find; - und daß die Mohlfahrt eines jeden gemeinen Befens, burch eis ne gleiche Bertheilung der Bedienungen deffelben unter feine Mitglieder, febr beforbert werde. -Mile diese Grunde, besonders der lettere, find unftreitig richtig. Denn nichts erweckt verdiente Manner nachdrucklicher zur Racheiferung, als eis ne unparthenische Bertheilung der Burden und Bes dienungen des Staats; und nichts beugt fraftiger allen Unbequemlichkeiten vor, als eben diefe gleiche Mustheilung. Der wie viel beimliches und offent: liches Migvergnugen entfteht nicht in fregen Staa: ten, wenn die angesehenften Bedienungen, welche

Ehre, Macht und Reichthumer abwerfen, nur eis nigen wenigen Personen und Häusern anvertraut werden? Wenn sich aber zu Zeiten Umstände ereige nen, daß man sich in einem Frenstaat genöthiget sieht, die Bedienungen ben einer Person zu häus fen, so mußten dann auch die Verdienste solcher Männer ausservehntlich groß seyn.

Uriftoteles tabelt funftens an der Carthaginens fischen Regierungsverfaffung überhaupt, baß ben derfelben wider alle Bewegungen des Pobels oder Bewaltthatigkeiten, welche fich ju irgend einer Zeit ereignen konnten, feine binlangliche Gegenanftal, ten in der Anlage des Gangen felbft angeordnet, fondern bergleichen Gefahren nur burch gluckliche Umftande, als die Mussendung von Colonien, abs gewendet murben. - Satte fich etwan eine ger nugfame Ungahl Burger vorgenommen, fich ju emporen, ober ben obern Ordnungen den Gefor: fam ju verweigern, fo murden die Gefete biefer Stadt felbft ben folden Gelegenheiten feine bin: längliche Bulfe verschaffen tonnen. - Daffelbe war noch mehr ber Fall in der Romischen, als in der Carthaginenfischen Berfaffung. In der lettern war bas Bolt, wie Ariftoteles felbft bemerkt, wenig ju Unruhen geneigt. Bon ben Romern wiffen wir das Gegentheil. Ob fie fluger waren, und die eis gennüßigen Absichten ihrer Großen fcharfer durch: faben; Oder ob der gemeine Mann gu Carthago

aus großerer Ginfalt, ober weil er an einen ftrens gern Gehorsam feit dem Unfang bes Staats ges wohnt gemefen, wie einige bafur halten, die Ems porungen verabscheuet habe, gehort nicht hieber. Gewiß ift es, bag bie Romer glaubten, daß einheis mische Unruhen ihren Staat und ihre Frenheit mehr befestigten, als gerrutteten; und bag man von einer Zeit zur andern, von benen, welchen die Bermaltung ber Geschäfte aufgetragen mar, Rechenschaft fordern muffe: und mit Recht, da die Absichten der Großen immer dahin zielten, das Bolf durch Urmuth in gangliche Knechtschaft und sclavische Abhangigkeit zu zwingen. Carthago hingegen hat feine Benfpiele, daß der Rath die Uns terdrückung des Bolks zu feinem Augenmerk gemacht. Er erleichterte vielmehr demfelben die Laft, fo viel es nur möglich war, und forgte für das Aufnehmen und die Vermehrung des Vermogens auch ben dem gemeinen Manne. Die Geschichte zeiget, daß das Bolk, weil es weniger Urfachen jum Diffvergnugen hatte, die meifte Beit fich ru: big gehalten, und nur ben dem auferften Drucke fich dem Rathe widerfest habe. Weil es fich aber baben nicht mit gehöriger Rlugheit leiten fonnte, fo mar es naturlich, daß diefe Beranderung gu bem Untergang des Staats bentrug.

Es giebt aber ben der Carthaginensischen Res publik noch einige Hauptfehler, welche weit wenis ger als die vorbemerkten, zu entschuldigen' sind. Der erste ist: daß die Carthaginenser als eine Seemacht, und als ein Haudelschaft treibendes Volk, sich in gar zu östere und weitläusige Kriege auf dem sesten Lande in Europa einließen. Das durch vernachläßigten sie ihr Seemesen, welches die vornehmste Stüße ihrer Erhaltung war. Sie zogen auch durch diese Kriege die Ausmerksamkeit und Eisersucht der Nomer auf sich; sie lehrten dieses Velk die Schiffarth: Sie wollten zuviel haben, und verlohren alles.

Gin anderer Tehler, welcher fie mehr als einmal ihrem ganglichen Untergang fehr nabe brachte, war, daß fie jederzeit eine große Ungahl fremder und befoldeter Truppen unterhielten; und daß fie die Bertheibigung ibrer festen Plate, ja ber Sauptstatt felbft, nicht ihren eignen gebohrnen Unterthanen übergaben. Die Gingebohrnen biengen ihrem naturlichen Sang jur Raufmannschaft weit ftarfer als dem Goldaten : Leben nach. Ihre Reichthamer aber festen fie in ben Stand, gange Beere Rriegsvolfer von ben benachbarten Staaten in Spanien und Griechenland in Gold zu nehmen. Diefe Urt von Staatsflugheit, welche man ben als len Sandelschaft treibenden Bolfern findet, Scheint bem erften Unfeben nach febr vorzüglich zu fenn: aber biefe Borguge werden burch febr gefahrliche Unbequemlichkeiten weit überwogen. Fremde 236ls

fer werden ben dem ersten Mangel der Bezahlung, oder wenn ihnen nicht alle ihre frechen Forderungen bewilliget werden, die Waffen wider ihre Herren ergreifen. Sie kennen diejenige Liebe des Staats und des Vaterlands nicht, welche die Herzen frens er Bürger erfüllt, und sie zu dem edeln Muthe entstammet, ben der Vertheidigung ihrer gemeinsschaftlichen Mutter den letzten Blutstropfen zu vers gießen.

Die niedere Claffe bes Bolfs zu Carthago mar nicht gewohnt, die Waffen ju fuhren. Sierans entstand ein dritter Sauptfehler, welcher nicht wenig ben Untergang der Mepublik beforbert bat. Diefer reiche Staat lag offen. Er mar alfo eine leichte und reigende Beute fur jeden, der eine Landung versuchen wollte. Die Geschichte des Mgas thofles giebt uns einen fichtbaren Beweis, wie mes nig die Gegenden von Carthago im Stande maren, fich zu vertheidigen. - Die Belagerung von Ope rafus mußte aufgehoben, die Bolfer in Gil aus Sicilien nach Ufrita übergeschiffet werden, um die Sauptfradt ju retten, welche mit gurcht und Schres chen erfullt mar. Geiplo hat im zwenten romischen Rriege diefes Benfpiel des Agathofles gludlich nach: geahmet.

Bu diesen Fehlern kam noch die innere Uneis nigkeit, jedoch ohne Verschulden der eingeführten Regierungsart, das verderblichste, aber auch bens nahe bas unvermeidlichste Gift aller fregen Staas ten. Dieß sind die Unvollkommenheiten, welche von Aristoteles und andern an der Carthaginensischen Regierungsverfassung gerügt worden sind. Jeht noch einige Worte über gewisse Vorzüge derselben.

Sie hielten diffentliche Mahlzeiten. Wahr; scheinlich waren diese eine Nachahmung der Lacedas monischen Phiditien; wenigstens waren sie zu gleichem Zweck, wie in Sparta angeordnet, denn sie hatten zur Absicht, alle Arten von Schwelge; ren zu hindern, die Gemüther der Carthaginensischen Jugend dadurch, daß man ihnen tugendhafste Gesinnungen einflößte, zu bilden, und eine edzle Nacheiserung unter denselben zu erwecken. Bey diesen Mahlzeiten wurden die jungen Leute von den Aeltesten, welche denselben beywohnten, in der Kunst des Lebens untetrichtet: Sie hörten fluge Erörterungen und hatten also überall Beyspiele der Weisheit und der Tugend vor sich.

Als sich die Macht der Stadt Carthago in die Ferne auszubreiten ansieng, so führte sie die Sewohnheit ein, von einer Zeit zur andern in versschiedene Gegenden der eroberten Länder Pflanzvölzter abzuschicken. Da in Carthago die Handelschaft überaus blühete, da täglich neue Neichthümer einzgebracht wurden, so vermehrte sich die Zahl ihrer Bürger ungemein. Diesem so starten Unwachstonnten zum Besten des gemeinen Wesens keine ans

Stånbigen Wohnsite, als durch diese Husschickung, angewiesen werden; und es wurde zu gleicher Beit auch fur die Doth der Durftigen geforget, berglei: chen fich immer in einer Stadt finden, in welcher Handel und Bandel am treffichsten geben. *) Es murde auf diese Weise, wie Aristoteles oben bemerfte, eine große Ungahl Leute benfeite geschafft, welche vielleicht zu Meuerungen aufgelegt waren, oder durch angesehene Manner bagu leicht hatten gereißt werden fonnen. Man verficherte fich auch badurch am gewiffesten sowohl ber gemachten Eros berungen, als der gangen Sandlung, wenn jene von eignen Leuten bewohnt, Diefe von eignen Leus ten betrieben murde. Gine Ginrichtung, ben melcher fich viele griechische Staaten und Rom felbft, wenigstens eine lange Beit, fehr mohl befunden haben.

Noch muß ich einige Schwierigkeiten anzeigen, die mir im Texte aufgestoßen sind.

3u S. 262. Uber auch daben 2c. 2c. Ronnte die Stelle nicht so verändert werden: μηδε τ. τ. τ., αλλα διαφέρου, έκ τέτων δε αίρετες.

Ebend. Was nun denjenigen Tavel 26. 20. Das ta me'r gr magsa ist durchaus dum

^{*)} Bergl. Politif 6. 5. 6. 527.

kel. Besonders ist mir der Gegensatz von per und de' unverständlich, da doch im Nachsatz nur von eben solchen Abweichungen die Rede ist.

S. 164. Anch der unter andern ic. ic. Heißt die Stelle: Alle Prozesse werden in Carthas go nur vor Einem Tribunal gerichtet. Oder heißt es: alle Prozesse werden nur von Magistratsperso; nen, nicht von Privat. Nichtern gerichtet? Auch Schloßer ist ben dieser Stelle ganz willkührlich zu Werke gegangen.

6. 166. Es ist auch sehr ic. ie. Ges nau genommen bleibt es ganz ungewiß, ob das δαπανήσαντες auf den Aufwand geht, der gemacht werden muß, um zu dem Amte zu gelangen, oder auf den im Amte selbst gemachten.

S. 167. Wenn Aristoteles vom Gesetze: ber verlangt, er solle die obrigkeitlichen Personen von Nahrungssorgen befreyen, so kann dieses nicht anders, als durch Besoldung geschehen. Und oben hatte er doch selbst die Einrichtung vorzüglich gefunden, daß solche Aemter nicht mit Besoldung verbunden seyn.

America Antolina Classic Comme

Einleitung gu den Gefegen bes Charondas.

to the arrange of the control of

Ben allen Berathschlagungen und Verhande lungen soll man mit Gott den Anfang machen, denn, sagt das Sprüchwort, Alles Gute kommt von Gott. Aller schlechten Handlungen enthalte dich, vorzüglich um den göttlichen Benstand nicht zu verscherzen; denn Gott hat keine Gemeinschaft mit den Ungerechten.

Ein jeder muffe seinen Sinn und sein Bestres ben darauf richten, alle Dinge nach ihrem wahren Werth zu wurdigen und zu behandeln. Denn auf das Große und Kleine gleichen Fleiß und gleiche Anstrengung verwenden, verrärh eine sehr kleins liche und gemeine Denkungsart. Darum soll man sich vorsehen, daß man nicht mit gleichem Eiser über das Kleine, wie über das Große herfalle, sondern man soll ein jedes Ding nach seinem wahs ren Werth und Gehalt abmessen und behandeln.

Ginem Ungerechten — Manne oder Beibe, welche vom Staate verurtheilt worden, soll nies mand Husse leisten, auch keinen Umgaug mit ihm pflegen, oder zu seiner Schande dem gleich gehalten werden, mit dem er umgeht.

Manner von vorzüglichem Rufe der Recht: schaffenheit soll man lieben, ihren Umgang suchen, und nach der wahrhaften Einweihung in die größe